

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Sofern zwischen der BWI GmbH (nachfolgend „Besteller“) und Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers an den Besteller ausschließlich aufgrund dieser Bestellbedingungen.
- 1.2 Mögliche Kunden des Bestellers sind die Bundeswehr sowie Behörden und sonstige Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung, andere Bundesorgane und -institutionen sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen des Bundes (nachfolgend „Endkunde“).
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3 Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird Vorgaben seitens des Bestellers einhalten und den Besteller unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 Anwendung.
- 3.2 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch des Bestellers nachweisen.
- 3.3 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände des Bestellers erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird der Besteller dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Der Besteller ist nicht befugt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages Weisungen zu erteilen.

4 Change Request; Mehraufwendungen

- 4.1 Der Besteller ist berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
- 4.2 Der Besteller teilt dem Auftragnehmer Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
- 4.3 Der Auftragnehmer informiert den Besteller spätestens sieben Werktagen nach Zugang des Change Request schriftlich oder per

E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet dem Besteller ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Auftragnehmer unzumutbar ist.

- 4.4 Nimmt der Besteller das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
- 4.5 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass Weisungen des Bestellers oder andere vom Besteller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben, oder hält der Auftragnehmer Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.
- 4.6 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 4.4 vereinbart wurde.

5 Informationspflicht

- 5.1 Der Auftragnehmer wird den Besteller, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der durch den Besteller beauftragten Arbeitsergebnisse und Leistungen unterrichten.

6 Preise

- 6.1 Wenn in dieser Bestellung keine Preise genannt sind, gilt für die hierunter bereitgestellten Leistungen der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten für diese Leistungen. Sofern nicht abweichend schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart, werden dem Auftragnehmer Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung entstehen, nicht erstattet. Ergänzend gilt, soweit zutreffend, die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 7.1 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen fachkundigen Ansprechpartner, der die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.
- 7.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers erhält vom Besteller alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht des Bestellers benötigten und bei diesem verfügbaren Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem Auftragnehmer nicht anderweitig zugänglich sind. Etwaige Nachfragen zu Informationen wird der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich stellen.

8 Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung

- 8.1 Sofern es sich bei den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt, gilt folgendes:
 - 8.1.1 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung durch den Besteller unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung in Textform (wobei Benachrichtigungen per Messanger Diensten nicht ausreichend sind) die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
 - 8.1.2 Sollte der Besteller feststellen, dass Werkleistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Besteller dem Auftragnehmer eine angemessenen Nachfrist setzen, um die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers entweder zu beseitigen oder nach Wahl des Bestellers seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

- angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.2 Handelt es sich bei den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um Dienstleistungen, kann der Besteller bei Vorliegen von Mängeln an der erbrachten Dienstleistung eine Nachholung verlangen und im Falle von schwerwiegenden Mängeln gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
- 9 Reisekosten**
- 9.1 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung des Bestellers zur Übernahme der Kosten Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:
- | | |
|-------------------------------|---|
| <u>Bahn</u> | 2. Klasse |
| <u>Flugzeug</u> | Economy Class |
| <u>Kilometergeld</u> | Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden |
| <u>Übernachtungspauschale</u> | Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten |
- 9.2 Der Auftragnehmer wird jeweils vor Reiseantritt mit dem Besteller die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird.
- 10 Vergütung**
- Der Besteller zahlt an den Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung
- sofern es sich um Werkleistungen handelt, nach erfolgreicher Abnahme gem. Ziffer 8.1 und ggfls Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte
 - sofern es sich um Dienstleistungen handelt nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen und ggfls Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte.
- 11 Rechnungen**
- 11.1 Die Rechnungen haben die ggf. vereinbarten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert auszuweisen. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie gegebenenfalls die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem Auftragnehmer. Sofern die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, ist der Besteller bereit, die auf die vereinbarte Vergütung fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Sofern bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe
- „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse-Charge“ auf seiner Rechnung hin.
- 11.2 In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die vom Besteller gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.
- 12 Zahlungen**
- 12.1 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach dem Eintritt des die Fälligkeit begründenden Ereignis und entsprechendem Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto berechtigt.
- 12.2 Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 12.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 13 Verzug**
- 13.1 Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist der vereinbarten Leistungstermin bzw. bei Werkleistungen die erfolgreiche Abnahme zum vereinbarten Abnahmetermin, maßgeblich.
- 13.2 Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungen oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% (null Komma drei Prozent) der Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Auftragssumme zu fordern.
- 13.4 Kommt der Auftragnehmer bezüglich eines Fixtermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% (fünf Prozent) der für diesen Termin vereinbarten Auftragssumme zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.5 Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 14 Nutzungsrechte**
- 14.1 Soweit Leistungen des Auftragnehmers Softwareprodukte oder andere immaterielle Rechte beinhalten, gewährt der Auftragnehmer dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite, unkündbare und zeitlich unbegrenzte Recht in jeder beliebigen Hardware- und Softwareumgebung integrierbar und ausübar,
- die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation bestimmungsgemäß zu nutzen und die Lieferungen und Leistungen ebenfalls den benannten Endkunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu überlassen.
 - Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software und der Lieferungen und Leistungen zu nutzen, zu betreiben oder durch den Endkunden betreiben oder nutzen zu lassen;
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software,

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ auslösen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

15 Materialbereitstellungen, Informationen

15.1 Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

15.2 Verarbeitung und Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und der Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16 Herausgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangten Informationen über rechtliche, betriebliche, geschäftliche, technische oder wissenschaftliche Angelegenheiten des Auftraggebers bzw. seiner Endkunden, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich

gekennzeichnet sind oder nicht. Unerheblich ist zudem, auf welche Weise und in welcher Form sie zur Kenntnis gelangt sind.

17.2 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers und seiner Endkunden – auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus – verpflichtet. Er darf sie ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung einsetzen und auch nur zu diesem Zweck Aufzeichnungen darüber erstellen. Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen sind gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu sichern. Die Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und die zum Zweck der Auftragsausführung von den Informationen Kenntnis erhalten müssen. Bei Verlust vertraulicher Informationen ist unverzüglich der Auftraggeber zu benachrichtigen.

17.3 Nach entsprechender Aufforderung hat der Auftragnehmer alle Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen an den Auftraggeber bzw. den jeweiligen Endkunden herauszugeben bzw. zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

17.4 Sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzte Personen sind vor der Leistungserbringung schriftlich auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

17.5 Der Auftragnehmer ist zudem zur Verschwiegenheit über fremde, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse im Sinne von § 203 StGB verpflichtet, die ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt werden (z.B. in IT-Systemen der Bundeswehrkrankenhäuser gespeicherte Patientendaten). Seine Nachunternehmer hat der Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Gleiches gilt für das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Geheimnissen besteht. Ein Verstoß gegen das Verpflichtungserfordernis ist ebenso wie das Offenbaren von Privatgeheimnissen strafbar gemäß § 203 Abs. 4 StGB.

17.6 Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund weiterer vertraglicher und gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

17.7 Der Auftragnehmer stimmt einer Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag, den Vertragsinhalten sowie Unterlagen zur Vertragsdurchführung an den Deutschen Bundestag im Rahmen seines Informations- und Auskunftsrechts gegenüber der Bundesregierung sowie an sonstige Verfassungsorgane im Rahmen der Ausübung ihrer Prüfungs- und Kontrollrechts zu.

17.8 Soweit in diesem Zusammenhang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers betroffen sind, weist der Auftraggeber bei der Übermittlung von Informationen i.S.d. Abs. 1 ausdrücklich darauf hin, dass die empfangende Stelle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer beachtet werden.

17.9 Der Auftragnehmer wird in gleicher Weise die Zustimmung seiner Unterauftragnehmer einholen.

17.10 Für Presseerklärungen und für jede andere öffentlich zugängliche Verlautbarung (z. B. Werbung oder die Angabe als Referenzprojekt) durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, ist beim Auftraggeber eine vorherige schriftliche Erlaubnis einzuholen. Der Auftraggeber kann diese Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

18 Datenschutz

18.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten, insbesondere die Datenschutzvorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

- Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen auf die Vertraulichkeit ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verarbeitung personenbezogener Datendurch den Auftragnehmer ausschließlich in Form einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. gem. Artikel 28 der DSGVO erfolgen soll.
- 18.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Daten des Auftraggebers nicht in den Bereich fremdstaatlicher Offenbarungspflichten und Ermittlungsbefugnisse gelangen.
- 19 Forderungsabtretung**
Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 20 Stornierung, Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung**
- 20.1 Sofern es sich bei der zu erbringenden Dienstleistung um Trainingsleistungen handelt, kann der Besteller einen Auftrag, der die Erbringung von Trainingsleistungen beinhaltet, ganz oder teilweise bis 14 (vierzehn) Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine Stornierung erst später, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.
- 20.2 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 20.3 Bei einer vorzeitigen Kündigung gem. Ziffer 20.2 vergütet der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 20.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Besteller liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 20.5 In diesem Fall kann der Besteller die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 21 Schutzrechtverletzungen**
- 21.1 Der Auftragnehmer verteidigt und hält den Besteller und seine Endkunden schadlos und stellt diese von Ansprüchen (einschließlich allgemeiner Kosten, Ausgaben und Rechtskosten) frei, die (a) mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Produkte geistige Eigentumsrechte verletzen, (b) auf der Nichteinhaltung einer in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistung, Garantie oder sonstigen Verpflichtung beruhen oder (c) aus einem Sicherheitsverstoß resultieren. Falls ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste anwendbare der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen: (i) dem Besteller die unter dieser Bestellung gewährten Rechte zu verschaffen; (ii) das Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte verletzt und gleichzeitig mit den Bestimmungen dieser Bestellung übereinstimmt; (iii) das Produkt durch solche ersetzen, die keine Rechte verletzen und den Regelungen dieser Bestellung entsprechen; oder (iv) die Rückgabe oder Einstellung des rechtsverletzenden Produkts akzeptieren sowie die für das betroffene Produkt bereits bezahlten Beträge erstatten.
- 22 Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette**
- 22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich unter Einhaltung von Ziffer 3.2 bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern.
- 22.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntgemachte Regelungen zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung sowie die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zu befolgen, einzuhalten und in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft zu erklären, sich erforderlichenfalls auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- 22.3 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und beachtet sämtliche anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, insbesondere zu Lohnsteuer, Sozialversicherung, Mindestentgelt und Aufenthaltsrecht. Er verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen und deren Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend zu verpflichten.
- 22.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 22, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 23 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut**
- 23.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- 23.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.
- 24 Bestimmungen über Ausfuhr- und Außenhandelsdaten**
- 24.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

24.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Ziffer 24.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

25 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

26 Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat.

27 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

28.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

28.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Meckenheim, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist.